

Herr S. (74 J.) liegt seit zwei Tagen mit schwerem Asthma und anfallsartig auftretenden Atembeschwerden auf der Station. Er benötigt eine besonders intensive Betreuung und Versorgung. Im Team wurde deshalb vereinbart, dass neben der medizinischen Behandlung eine Pflegekraft in kurzen zeitlichen Abständen nach dem Patienten sieht und ihm gegebenenfalls beim Inhalieren behilflich ist. Da auf der Station die bezugspersonenbezogene Pflege eingeführt ist, übernimmt die jeweils dafür zuständige Pflegekraft diese Aufgabe. Die Bezugspflege ist ein zentraler Bestandteil im Pflegekonzept des Hauses. Herr S. wird so im Wechsel von den zwei jungen Krankenpflegern Herrn B. und Herrn W., sowie der türkischen Krankenschwester Frau Ö. versorgt.

Die Versorgung von Herrn S. durch die beiden Krankenpfleger verläuft problemlos. In den Stunden, in denen es Herrn S. gesundheitlich besser geht, ist dieser zu Scherzen aufgelegt, die die beiden jungen Männer allerdings nicht nachvollziehen können. Der Patient ist ihnen vom ersten Augenblick an unsympathisch. Zu einem Zwischenfall kommt es, als die türkische Krankenschwester bei ihrem Dienstantritt das Zimmer von Herrn S. betritt, um sich vorzustellen und ihre pflegerische Arbeit aufzunehmen. Herr S. weigert sich, sich von ihr versorgen zu lassen und begründet seine Haltung mit der Bemerkung: „Ich will nichts mit Ausländern zu tun haben!“ Er wird im weiteren Gespräch, zu dem auf Grund des allgemeinen Tumults auch der diensthabende Stationsarzt sowie einige pflegende Kolleginnen hinzukommen, laut und ausfallend und wirft Krankenschwester Frau Ö. einen Gegenstand von seinem Nachtschiff hinterher.

Der Stationsarzt bittet Frau Ö. daraufhin, nicht mehr das Zimmer von Herrn S. zu betreten, damit dieser sich angesichts seines Gesundheitszustandes nicht unnötig aufregt. Auch die Stationsleitung schließt sich dieser Meinung an und verändert die Dienstpläne entsprechend. Die Angelegenheit ist für sie damit erledigt. Frau Ö. protestiert gegen diese Regelung. Sie werde sich als Pflegekraft das Verhalten von Herrn S. nicht gefallen lassen. Außerdem sei es ihre ausgemachte Pflicht, im Rahmen der Bezugspflege Herrn S. zu versorgen, und eine Änderung dieser Absprache sei aus ihrer Sicht nicht notwendig. Zahlreiche ausländische Pfleger, die auf benachbarten Stationen arbeiten und von dem Vorfall gehört haben, stellen sich hinter Frau Ö., und eine kontroverse Diskussion im Haus beginnt.